

Kurztitel

Saatgut-Beiz-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 74/2010

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

06.03.2010

Text**Kennzeichnung**

§ 5. Saatgut ist zusätzlich zu den auf Grund des Saatgutgesetzes 1997 erforderlichen Kennzeichnungselementen in geeigneter Weise mit folgenden Angaben in deutscher Sprache zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde,
2. Bezeichnung(en) des Wirkstoffes/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt,
3. Standardformulierungen für die Sicherheitshinweise gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und
4. in der Zulassung für das Produkt vorgesehene Maßnahmen zur Risikominderung.